

## USA: Neues Gesetz – Utah Consumer Privacy Act

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

Mit der Verabschiedung des Utah Consumer Privacy Act (UCPA), ist Utah nach Kalifornien, Virginia und Colorado der vierte US-Bundesstaat mit einem umfassenden Verbraucherdatenschutzgesetz. Es wird allgemein erwartet, dass Gouverneur Cox den Gesetzentwurf unterzeichnen wird und kein Veto einlegt. Der UCPA weist viele Ähnlichkeiten mit anderen staatlichen Gesetzen auf, insbesondere mit dem Virginia Consumer Data Privacy Act (VCDPA; vgl. Spies ZD-Aktuell 2021, 05047) und wird bis zum 31.12.2023 entsprechend in Utah umgesetzt. Der UCPA ist allerdings in einigen Vorschriften um einiges industriefreundlicher als der VCDPA. Es ist noch nicht abzusehen, welcher Standard sich in anderen US-Bundesstaaten durchsetzen wird.

Der UCPA gilt für gewinnorientierte Unternehmen (für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter), die in Utah geschäftlich tätig sind oder in Utah ansässigen Verbraucher ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten und (kumulativ) einen Jahresumsatz von mindestens 25 Mio. US-Dollar erzielen (diese Schwelle gibt es in Virginia nicht). Wo das Unternehmen seinen Sitz hat, ist wie in den drei anderen bundesstaatlichen Gesetzen egal. Außerdem gibt es als dritte Anforderung folgende alternative Schwellenwerte:

Jährliche Kontrolle oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten von 100.000 oder mehr Verbrauchern oder

- Erzielung von mehr als 50 % der Bruttoeinnahmen aus dem „Verkauf“ personenbezogener Daten 25.000 oder mehr Verbrauchern in Utah.

Das Gesetz nimmt bestimmte Arten von Daten und Einrichtungen aus, darunter öffentlich verfügbare Daten, und Daten, die dem Health Insurance Portability and Accountability Act (HIPAA), dem Driver's Privacy Protection Act und dem Family Education Rights and Privacy Act unterliegen. Der UCPA enthält wie das Gesetz in Virginia weitreichende Ausnahmen für Einrichtungen und Unternehmen, die unter den Fair Credit Reporting Act und das Finanzschutzgesetz Gramm-Leach-Bliley Act fallen, sowie diverse Ausnahmen für gemeinnützige Einrichtungen, Hochschuleinrichtungen und Regierungsstellen.

Der Begriff der personenbezogenen Daten (personal data) ist wie die Bestimmungen von Virginia und Colorado (CPA) weit gefasst und gilt für alle Daten, die mit einer Person „verknüpft („linked“) oder vernünftigerweise verknüpft werden können“. Anders als der California Privacy Rights Act, der im Januar nächsten Jahres 2023 in Kraft tritt (vgl. u. a. Spies ZD-Aktuell 2020, 07398), gilt der UCPA nur für Verbraucherdaten und schließt ausdrücklich personenbezogene Daten aus, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder zwischen Unternehmen erhoben werden.

### 1. Rechte der Verbraucher

Wie in anderen einzelstaatlichen Gesetzen gewährt der UCPA den Verbrauchern weitgehende Rechte in Bezug auf ihre persönlichen Daten, insbesondere:

Zugang zu den personenbezogenen Daten, die ein Verantwortlicher über sie verarbeitet;

- Löschung personenbezogener Daten, aber anders als nach dem VCDPA beschränkt auf personenbezogene Daten, die der Verbraucher dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt hat;

Recht auf Kopie dieser personenbezogenen Daten in einem „portablen“ Format zu erhalten, sowie

- •Widerspruch gegen den „Verkauf“ personenbezogener Daten (definiert als Weitergabe durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen Dritten gegen ein Entgelt) oder die Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung.

Der UCPA enthält eine interessante zusätzliche Ausnahme für den wichtigen Begriff „Verkauf“, verglichen mit den kalifornischen Gesetzen. Ein Verkauf liegt nicht vor, wenn die Weitergabe an einen Dritten einem Zweck dient, der in Anbetracht des Kontextes den berechtigten Erwartungen des Verbrauchers entspricht. Die Verantwortlichen haben 45 Tage Zeit, um auf eine Anfrage (mit Gründen) zu antworten. Die Frist kann uU verlängert werden. Sie können eine Anfrage ablehnen, wenn sie die Anfrage nicht authentifizieren können. Anders als der VCDPA gibt der UCPA den Verbrauchern nicht das Recht, gegen Ablehnungen von Anträgen Rechtsmittel einzulegen. Der UCPA enthält auch keinen Begriff des „Profiling“ und räumt daher im Gegensatz zum VCDPA den Verbrauchern kein Recht ein, dem Profiling zu widersprechen.

## **2. Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter**

Das UCPA übernimmt das in der DS-GVO und in den Datenschutzgesetzen von Virginia und Colorado verwendete Konzept des „Verantwortlichen“ und des „Auftragsverarbeiters“. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter müssen ähnlich wie nach Art. 28 DS-GVO einen schriftlichen Vertrag abschließen, in dem die Einzelheiten der Verarbeitung, wie die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, der Zweck der Verarbeitung sowie die Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt sind. Die Auftragsverarbeiter müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anweisungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen befolgen und Unterauftragsverarbeiter durch eine schriftliche Vereinbarung beauftragen, in der die Pflichten nach dem UCPA festgelegt sind.

Die Verantwortlichen müssen auch Datenschutzhinweise veröffentlichen. Deren Mindestinhalt ist: Nennung der Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der Weitergabe an Dritte und die Erläuterung wie Verbraucher ihre Rechte ausüben können. Anders als der VCDPA verlangt der UCPA von den Verantwortlichen nicht, dass sie bei bestimmten Verarbeitungstätigkeiten eine Risikobewertung (Impact Assessment) durchführen müssen.

Im Gegensatz zu Virginia und Colorado müssen die Verantwortlichen vor der Verarbeitung sensibler Daten von Verbrauchern lediglich einen Hinweis geben und die Möglichkeit bieten, die Verarbeitung abzulehnen. Sie müssen aber u. a. den Children's Online Privacy Protection Act (COPPA) für die sensiblen Daten von Kindern unter 13 Jahren einhalten. Dies ist in anderen US-Bundesstaaten strenger geregelt. Zu den sensiblen Daten gehören Informationen über die rassische oder ethnische Herkunft, religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung, Staatsangehörigkeit oder Einwanderungsstatus, Gesundheit und medizinische Behandlung oder Erkrankungen, biometrische oder genetische Daten, die zur Identifizierung von Personen verwendet werden, sowie Geolokalisierungsdaten. Darüber hinaus enthält der UCPA eine Ausnahmeregelung für personenbezogene Daten, die von einem (nicht im Gesetz definierten) „Videokommunikationsdienst“ und von bestimmten Beschäftigten im Gesundheitswesen verarbeitet werden.

## **3. Grenzen und Rechtsdurchsetzung**

Der UCPA enthält eine Reihe von Ausnahmen, die denen der Gesetze von Virginia und Colorado entsprechen. Dazu gehört, dass das Gesetz nicht die Möglichkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters einschränkt mittels Datenübermittlung

den Anforderungen eines Gesetzes oder eines Gerichtsverfahrens nachzukommen,

- ein vom Verbraucher angefordertes Produkt oder eine Dienstleistung bereitzustellen, einen Vertrag mit dem Verbraucher zu erfüllen,
- technische Fehler zu beheben oder die Datensicherheit zu schützen, interne Analysen oder andere Forschungen durchzuführen,
- interne Zwecke zu erfüllen, wenn der Zweck vernünftigerweise mit den Erwartungen der Verbraucher übereinstimmt oder mit der Verarbeitung zur Bereitstellung eines Produkts oder einer Dienstleistung vereinbar ist.

Eine unabhängige Datenschutzbehörde wie nach der DS-GVO gibt es in Utah nicht: Die Utah Division of Consumer Protection kann Verbraucherbeschwerden im Rahmen des UCPA untersuchen und Beschwerden an den Generalstaatsanwalt in Utah weiterleiten. Der Generalstaatsanwalt hat die ausschließliche Vollstreckungsbefugnis und muss vorab Unternehmen schriftlich über einen mutmaßlichen Verstoß informieren und ihnen eine 30-tägige Frist zur Behebung des Verstoßes einräumen. Der Generalstaatsanwalt kann dann bei nicht behobenen Verstößen Klage erheben und den tatsächlichen Schaden des Verbrauchers sowie 7.500 US-Dollar pro Verstoß als zivilrechtliche Strafe einfordern. Es gibt kein privates Klagerecht nach dem UCPA. Der Generalstaatsanwalt und die Utah Division of Consumer Protection müssen über die Wirksamkeit der Durchsetzungsbestimmungen und die durch das Gesetz geschützten bzw. nicht-geschützten Daten Bericht erstatten, haben aber keine ausdrückliche Befugnis zum Erlass von Vorschriften zu Umsetzung des UCPA.